

Bericht

**des Eidgenössischen Versicherungsgerichts
über seine Amtstätigkeit im Jahre 1995**

vom 31. Dezember 1995

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes
über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit
im Jahre 1995 Bericht zu erstatten.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen
und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

31. Dezember 1995

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident: Viret
Der Generalsekretär: Medici

A. ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTS

Die Zusammensetzung des Gerichts hat im abgelaufenen Jahr keine Änderung erfahren. Am 20. Dezember 1995 hat die Bundesversammlung die Bundesrichter Raymond Spira, Rudolf Rüedi, Bernard Viret, Ursula Widmer-Schmid, Ulrich Meyer, Alois Lustenberger, Franz Schön und Aldo Borella für eine Amtsdauer von sechs Jahren (1996-2001) wiedergewählt. Bundesrichter Hans Willi wurde aus Altersgründen nicht wiedergewählt.

Am gleichen Tag hat die Bundesversammlung für die Jahre 1996 und 1997 Bundesrichterin Ursula Widmer-Schmid zur Präsidentin und Bundesrichter Ulrich Meyer zum Vizepräsidenten des Gerichts gewählt.

Ebenfalls am 20. Dezember 1995 wurden Emilio Catenazzi, Hans Brönnimann, Hermann Walser, Alfred Bühler, Bernard Jaeger, Alessandro Soldini und Alain Ribaux als nebenamtliche Richter für die Amtsdauer 1996-2001 bestätigt. Zudem hat die Bundesversammlung für die gleiche Amtsdauer Hans Fleischli und Alexandra Rumo-Jungo als neue nebenamtliche Richter gewählt. Sie ersetzen die zurückgetretenen nebenamtlichen Richter Rainer J. Schweizer und Mark Kurmann.

B. TÄTIGKEIT DES GERICHTS

I. Beziehungen zum Bundesgericht

Mitglieder der öffentlichrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts und unseres Gerichts hielten am 21. September 1995 in Sitten eine gemeinsame Sitzung ab (Art. 127 Abs. 3 OG), an welcher das Thema der Sachverhaltsfeststellung im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren gemäss Art. 105 Abs. 2 OG sowie ausgewählte Fragen im Zusammenhang mit der Akkreditierung von Journalisten am Bundesgericht behandelt wurden.

Zwei Richter und der Generalsekretär wirkten in der Informatik-Kommission beider Gerichte mit.

II. Totalrevision der Bundesrechtspflege

Am 2. Mai hat in Lausanne ein Hearing der Experten-Kommission für die Totalrevision der Bundesrechtspflege mit Vertretern des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts zu Inhalt und Grundaussrichtung des Zwischenberichts der Expertenkommission vom 28. März stattgefunden.

III. Geschäftslast

Die Statistiken und die Graphiken im Teil C enthalten Angaben zu der Entwicklung der Geschäftslast, der Erledigungsart und der mittleren Prozessdauer in den einzelnen Versicherungszweigen. Die Anzahl der neuen Geschäfte erhöhte sich auf 1699 (1588), was im Vergleich zum Vorjahr einer Zunahme um 111 Fälle entspricht. Erhöht hat sich die Zahl der neuen Fälle in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (+24), in der Invalidenversicherung (+42), auf dem Gebiet der Ergänzungsleistungen

Versicherungsgericht

(+4), in der Unfallversicherung, einschliesslich der Verhütung von Berufskrankheiten (+4) und in der Arbeitslosenversicherung (+57). Rückläufig waren demgegenüber die Eingänge in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (-4), in der Krankenversicherung (-14), in der Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz (-1) sowie im Bereich der Familienzulagen in der Landwirtschaft (-1). Insgesamt wurden 1530 (1652) Fälle erledigt, 122 Fälle weniger als im Vorjahr. Die nebenamtlichen Richter haben 166 (171) Fälle bearbeitet. Am 31. Dezember 1995 waren noch 1104 (935) Beschwerden anhängig.

Das Gericht ist besorgt über die beunruhigende Zunahme der Geschäftslast. Die Bedingungen, unter welchen die Richter ihre Arbeit erfüllen, vermögen der Funktion und der hohen Verantwortung der Behörde nicht gerecht zu werden. Dringende Massnahmen sind geboten, wenn das Gericht weiterhin in der Lage bleiben soll, die ihm als oberste Instanz im Sozialversicherungsrecht übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

IV. Gerichtsorganisation und Personalbestand

Die Gerichtsorganisation ist unverändert geblieben.

Der Personalbestand des Gerichts umfasst weiterhin 50 Etatstellen (29 Gerichtsschreiber/innen und Gerichtssekretäre/innen, 3 Mitarbeiter/innen im Automatisationsdienst [wovon 2 in Lausanne tätig sind], 4 Mitarbeiter/innen im Dokumentationsdienst und 14 Kanzlei- und Verwaltungsbeamte/innen).

V. Informatik

BRADOSS, ein gemeinsames Projekt der beiden eidgenössischen Gerichte zur Einführung der Informatik in der Kanzleiverwaltung, befindet sich in der Schlussphase der Realisierung. Nach einer Einführungszeit ist die Anwendung an unserem Gericht ab Herbst des nächsten Jahres vorgesehen. Beim Projekt BRABIB, einem gemeinsamen Vorhaben der beiden eidgenössischen Gerichte zur Einführung der Informatik in der Bibliotheksverwaltung, ist dem Zeitplan entsprechend die Evaluation der in Betracht fallenden Systeme im Gang. Am 13. Juni 1995 hat das Gericht das Informatikleitbild genehmigt, welches von der Informatik-Kommission beider Gerichte erstellt worden ist. Darin sind die Grundsätze der Informatikanwendung an den eidgenössischen Gerichten umschrieben.

VI. Erweiterung des Gerichtsgebäudes

Von den Vorprojekten, die aufgrund des vom Amt für Bundesbauten veranlassten Studienauftrages im Februar 1995 eingereicht wurden, ist eines weiterverfolgt worden. Dieses Vorprojekt wurde unter architektonischen Gesichtspunkten geändert und den örtlichen Bauvorschriften sowie den Anforderungen des Gerichts angepasst und wird diesem vor Ende Januar 1996 zur Genehmigung unterbreitet werden. Die Baubotschaft wird dem Parlament nicht wie in der Planung vorgesehen im Verlaufe des Jahres 1996, sondern erst ein Jahr später zugeleitet werden können.

VII. Überblick über die Rechtsprechung

(Die mit dem Datum zitierten Urteile werden noch in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

1. Materielles Recht

a. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Das Gericht hat entschieden, dass es für den Wechsel des Beitragsstatuts in jenen Fällen, wo über die in Frage stehenden Sozialversicherungsbeiträge bereits eine formell rechtskräftige Verfügung vorliegt, eines Rückkommenstitels (Wiedererwägung oder prozessuale Revision) bedarf. Geht es um einen für die Zukunft wirkenden Wechsel des Beitragsstatuts, greift grundsätzlich die freie Prüfung der Statutsfrage Platz (BGE 121 V 1).

Geändert wurde die Rechtsprechung zur Bedeutung des Handelsregistereintrags bei Personengesellschaften für die Beitragspflicht von Teilhabern: Lässt die Eintragung klar auf die Verfolgung eines erwerblichen Zwecks schliessen, bedarf es zur Umstossung der daraus fliessenden Vermutung, es handle sich um eine Erwerbsgesellschaft und die von den Gesellschaftern bezogenen Anteile bildeten Erwerbseinkommen, des Nachweises, dass der Eintrag im Handelsregister offensichtlich und seit längerer Zeit den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entspricht (BGE 121 V 80).

Mit Bezug auf die Beitragspflicht wurde erkannt, dass vom Einkommen aus nebenberuflich ausgeübter selbständiger Erwerbstätigkeit eines im Hauptberuf Unselbständigerwerbenden der Mindestbeitrag gemäss Art. 8 Abs. 2 AHVG in Verbindung mit Art. 21 AHVV zu erheben ist. Die Verwaltungsweisung, wonach der Beitrag in Anwendung des niedrigsten Ansatzes der sinkenden Skala zu erheben sei, ist gesetz- und verordnungswidrig (Urteil S. vom 13. November).

Das Gericht hat die Voraussetzungen für die Berufung auf den Grundsatz von Treu und Glauben bejaht im Falle einer in Brasilien lebenden nicht-erwerbstätigen Schweizer Witwe ohne eigene AHV-Beiträge, welcher das zuständige Schweizer Konsulat falsche Auskünfte erteilt hatte (BGE 121 V 65). Bei der Schliessung von Beitragslücken gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben sind für die Anrechnung von zusätzlichen Einkommen die Einkommensverhältnisse in erster Linie so zu rekonstruieren, wie sie in den fraglichen Jahren geherrscht haben; auf den zusätzlich angerechneten Einkommen hat der Versicherte die entsprechenden Beiträge ohne Zins nachzuzahlen (BGE 121 V 71).

In mehreren Urteilen befasste sich das Gericht mit der Haftung des Arbeitgebers für den durch die Nichtbezahlung paritätischer Beiträge verschuldeten Schaden gemäss Art. 52 AHVG. Es hat insbesondere festgehalten, dass die kurze Dauer des Beitragsausstandes als ein Element im Rahmen der Gesamtwürdigung aller Umstände im Sinne der Rechtsprechung zu berücksichtigen ist (Urteil P., M. vom 5. Dezember). In einem anderen Verfahren hat es festgestellt, dass die für die Verwirkung der Schadenersatzforderung massgebende Kenntnis des Schadens von der Ausgleichskasse zumutbarerweise im Zeitpunkt der ersten Gläubigerversammlung verlangt werden konnte (Urteil T. vom 28. Dezember). Ferner wurde die Frage, ob im Falle der Auflage des Kollokationsplanes und des Inventars für die - die einjährige Verwirkungsfrist auslösende - Kenntnis des Schadens auf die öffentliche Bekanntmachung im Schweizerischen Handels-

amtsblatt, auf die tatsächliche Einsichtnahme auf dem Konkursamt oder auf das Ende der Auflagefrist abzustellen ist, dahin beantwortet, dass die tatsächliche Einsichtnahme oder - sofern auf diese Vorkehr verzichtet wird - das Ende der Auflagefrist entscheidend ist (Urteil Z. vom 21. Dezember).

Bei der Beurteilung der Hilflosigkeit entschied das Gericht in Änderung der Rechtsprechung, dass das Ordnen der Kleider im Zusammenhang mit der Notdurftverrichtung als Teilfunktion dieser Lebensverrichtung zu qualifizieren ist (BGE 121 V 88).

Bezüglich der Frage der Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Sozialversicherung und der Tragweite der Internationalen Pakte über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (SR 0.103.1) sowie über bürgerliche und politische Rechte (SR 0.103.2) hat das Gericht erkannt, dass deren Bestimmungen an der gesetzlichen Regelung über das unterschiedliche Rentenalter von Mann und Frau (Art. 21 Abs. 1 AHVG) nichts zu ändern vermögen (Urteil B. vom 20. November).

b. Invalidenversicherung

Das Gericht äusserte sich zu den Voraussetzungen, unter denen ein Ausländer als "vorläufig aufgenommen" im Sinne des Ausländerrechts gilt und unter welchen eine "vorläufige Aufnahme als Flüchtling" im Sinne von Art. 25 des Asylgesetzes vorliegt. Dabei hat es festgestellt, dass es sich bei der vorläufigen Aufnahme, welche zusammen mit dem ablehnenden Asylentscheid getroffen worden ist, um eine gewöhnliche ausländerrechtliche Massnahme handelt, da kein Entscheid ergangen ist, der die (materielle) Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 des Asylgesetzes feststellte, weshalb eine Berufung auf den FLÜB entfällt (Urteil G. vom 20. November).

Das Gericht hat die psychomotorische Therapie (Gymnastik nach Meldau) als pädagogisch-therapeutische Massnahme qualifiziert und zur Bedeutung des Erfordernisses, dass der Leistungserbringer über eine Zulassung verfügen muss, Stellung genommen (BGE 121 V 11).

Im Bereich der Hilfsmittel wurden die Voraussetzungen umschrieben, unter denen die Invalidenversicherung die Kosten für invaliditätsbedingte Abänderungen von Motorfahrzeugen zu übernehmen hat. Die Verwaltungsweisungen verstossen insoweit gegen die Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI), als sie die Abgabe dieses Hilfsmittels an die Haltereigenschaft knüpfen und alternativ verlangen, dass der Versicherte das Fahrzeug selber lenken kann oder Anspruch auf Leistungen gemäss Ziff. 10.01*-10.04* HVI-Anhang hat (Urteil H. vom 21. Dezember).

Ist ein Kind zur Behandlung seines Geburtsgebrechens notwendigerweise in einer vom Wohnort entfernten Krankenanstalt stationär untergebracht, erhält die stillende Mutter grundsätzlich eine Reiseentschädigung für den Besuch des Kindes an jedem dritten Tag. Stellt das Stillen eine lebenserhaltende Massnahme dar, hat die Invalidenversicherung die Reisekosten für die täglich notwendigen Besuche zu übernehmen und allenfalls ein Zehrgeld auszus zahlen (BGE 121 V 8).

Eine erstmalige berufliche Ausbildung gilt auch dann als im Sinne von Art. 6 Abs. 2 IVV abgebrochen, wenn der Versicherte sie nach Eintritt des Versicherungsfalles zwar noch abschliesst, eine Betätigung im erlernten Beruf jedoch invaliditätsbedingt als ungeeignet und auf die Dauer nicht zumutbar erscheint. Für die Annahme einer vor Eintritt des Versicherungsfalles ausgeübten ökonomisch bedeutsamen und damit einen Umschulungsanspruch verschaffenden Erwerbstätigkeit müssen deshalb auch

in solchen Fällen die in dieser Bestimmung vorgesehenen strengeren Voraussetzungen erfüllt sein (Urteil G. vom 23. Mai).

Art. 28 Abs. 1^{ter} IVG beinhaltet nicht eine blosser Auszahlungsvorschrift, sondern eine Anspruchsvoraussetzung, weshalb die Annahme eines fiktiven Anspruchs auf die Viertelsrente (bei einer Invalidität von mindestens 40 %, aber weniger als 50 %) mit anschliessender Festsetzung des Rentenbeginns nach Art. 88a Abs. 2 IVV ausgeschlossen ist. Bei Versicherten, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Schweiz haben, entsteht der Rentenanspruch nach Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG erst, wenn sie während eines Jahres durchschnittlich mindestens zu 50 % arbeitsunfähig gewesen sind und der Invaliditätsgrad nach Ablauf der Wartezeit mindestens 50 % beträgt (Urteil R. vom 18. Dezember). Ist ein Versicherter nach Ablauf der einjährigen Wartezeit nicht oder noch nicht eingliederungsfähig, steht ihm eine Rente zu, selbst wenn in Zukunft Eingliederungsmassnahmen beabsichtigt sind. Die in BGE 100 V 191 Erw. 5 genannten Ausnahmen vom Grundsatz "Eingliederung vor Rente" sind obsolet geworden (Urteil S. vom 13. November).

Das Gericht äusserte sich zur Tragweite der Bestimmungen des Internationalen Pakts der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (SR 0.103.1) im Verhältnis zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht, insbesondere mit Bezug auf die bei ausländischen Staatsangehörigen für den Anspruch auf ordentliche Renten der Invalidenversicherung vorausgesetzte lange Beitrags- und Wohnsitzdauer in der Schweiz (Urteil T. vom 20. Juli).

In Änderung der Rechtsprechung wurde entschieden, dass die Nachzahlung von Leistungen einer absoluten Verwirkungsfrist von fünf Jahren unterliegt, welche rückwärts ab dem Zeitpunkt der Neuanmeldung berechnet wird, auch wenn die Verwaltung fehlerhaft einem bereits früher hinreichend substantiierten Leistungsbegehren nicht entsprochen hat (Urteil G. vom 19. September).

c. Ergänzungsleistungen

In einem die Nachzahlung von Ergänzungsleistungen an die Fürsorgebehörde betreffenden Fall hat das Gericht Sinn und Zweck des in den drei Amtssprachen nicht übereinstimmend formulierten Art. 22 Abs. 4 ELV ermittelt und den Begriff "Zeitspanne" gemäss dem deutschen bzw. italienischen Gesetzestext ausgelegt (BGE 121 V 17).

In einem anderen Fall hat es bestätigt, dass im Zusammenhang mit dem Nachweis von Tatsachen über das ganze oder teilweise Fehlen von anrechenbarem Einkommen und Vermögen der sozialversicherungsrechtliche Regelbeweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit gilt (Urteil N. vom 14. November).

d. Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Nimmt der Arbeitnehmer nach den Ferien die Arbeit nicht wieder auf und gibt er in der Folge gegenüber dem Arbeitgeber während mehrerer Monate kein Lebenszeichen von sich, endet das Vorsorgeverhältnis. Es liegt ein Verlassen der Arbeitsstelle im Sinne von Art. 337d OR vor (Urteil C. vom 22. Dezember).

Als bundesrechtswidrig erklärt wurde die Regelung einer im obligatorischen und überobligatorischen Bereich tätigen Vorsorgeeinrichtung (umhüllende Kasse), wonach der Anspruch auf Invaliden-Kinderrente nach Art. 25 BVG dadurch abgegolten ist, dass der reglementarische Anspruch auf Invalidenrente den Mindestbetrag für Invalidenrente und Invaliden-Kinderrente gemäss BVG übersteigt (BGE 121 V 104).

Mit Bezug auf Invalidenrente und Übergangsrecht wurde erkannt, dass bei der Festsetzung von Invalidenleistungen grundsätzlich die Reglementsbestimmungen massgebend sind, welche im Zeitpunkt der Entstehung des Leistungsanspruchs galten und nicht jene, die bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, welche die Invalidität nach sich zog, in Kraft waren (BGE 121 V 97).

e. Krankenversicherung

Betreffend die Aufnahme einer schwangeren Frau in eine Krankenkasse wurde festgestellt, dass Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes des Kantons Freiburg über die obligatorische Krankenversicherung, wonach die Aufnahme hinsichtlich der obligatorischen Mindestleistungen ohne Karenzfrist erfolgt, nicht gegen Bundesrecht verstösst (Urteil W. vom 22. November).

Im Leistungsbereich entschied das Gericht, dass das Einsetzen einer Hodenprothese nach chirurgischer Hodenentfernung zufolge einer Krebserkrankung eine Pflichtleistung der Krankenkasse darstellt. Die Leistungen aus der Spitalzusatzversicherung für den Aufenthalt in der privaten Abteilung können nicht mit der Begründung verweigert werden, dass das Reglement für diese Zusatzversicherung Leistungen für kosmetische Eingriffe ausschliesst (BGE 121 V 119). Im Rahmen der Prüfung des Pflichtleistungscharakters einer Mammareduktionsplastik wurde festgehalten, dass dem Gewicht der Gewebeentnahme lediglich Richtwertcharakter zukommt. Entscheidend ist der Kausalzusammenhang zwischen den geklagten körperlichen oder psychischen Beschwerden und der Mammahypertrophie. Wird jedoch beidseits deutlich weniger als je 500 g Gewebe entfernt, kann nur aufgrund ganz besonderer Umstände mit überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass körperliche oder psychische Beschwerden Krankheitswert aufweisen und durch die Mammahypertrophie verursacht worden sind (Urteil S. vom 15. November). Das Gericht hat sodann entschieden, dass die (homologe) künstliche Insemination eine therapeutische Massnahme im Sinne des KUVG darstellt, die als wissenschaftlich anerkannt gelten kann. Im konkreten Fall wurden auch die Voraussetzungen der Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der therapeutischen Massnahme bejaht, weshalb die (homologe) künstliche Insemination von der Krankenkasse als Pflichtleistung zu übernehmen war (Urteil S. vom 13. Dezember; siehe auch das Urteil P., ebenfalls vom 13. Dezember, in welchem die im Urteil S. entwickelten Grundsätze angewendet wurden). Mit Bezug auf das kombinierte Atem- und Herzfrequenzmonitoring bei Kleinkindern, die dem Risiko des plötzlichen Kindstodes ausgesetzt sind, wurde die Wirtschaftlichkeit der Behandlung geprüft und erkannt, dass die Kosten für die Miete eines entsprechenden Monitors eine Pflichtleistung der Krankenkassen darstellen (Urteil K. vom 31. Oktober).

Im Bereich des Risikoausgleichs hat das Gericht erkannt, dass das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) als erst- und das Eidgenössische Departement des Innern als beschwerdeinstanzliche Behörde im Sinne des VwVG auf dem Gebiet der sozialen Krankenversicherung bereits während der Dauer des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle des Krankenkassenkonkordates zuständig zum Erlass vorsorglicher Massnahmen sind. Im konkreten Fall rechtfertigte der Grundsatz der Prozessökonomie, dass das Departement selber das Begehren um vorsorgliche Massnahmen materiell behandelt hat, nachdem das BSV darauf zu Unrecht nicht eingetreten war. Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Zusammenhang mit der beantragten Sicherstellung allfälliger Rückerstattungsansprüche aus dem Risikoausgleich wurde verneint (BGE 121 V 112).

In einem anderen Urteil bejahte das Gericht die Zuständigkeit des Schiedsgerichts zur Beurteilung der vom Arzt im System des "tiers garant" gegen die subsidiär leistungspflichtige Kasse angehobenen Klage auf Feststellung, dass eine Behandlung von Unfallfolgen nicht nach Krankenkassentarif abzurechnen sei. Hingegen verneinte es aufgrund der Rechtsprechung ein schutzwürdiges Interesse am Erlass eines Feststellungsentscheides (Urteil Z. vom 28. Dezember).

f. Unfallversicherung

Der Begriff "mitarbeitende Familienglieder", wie er u.a. in Art. 22 Abs. 2 lit. c UVV verwendet wird, umfasst nur die Mitglieder der Familie im familienrechtlichen Sinn. Das Verlöbnis - als quasifamiliäres Rechtsverhältnis - oder das Konkubinat begründet keine Mitgliedschaft in der Familie (BGE 121 V 125).

In bezug auf den Unfallbegriff im Falle der Schädigung von Nerven an der Hand anlässlich einer äusserst schwierigen und heiklen Operation an einem Narbengewebe, hervorgerufen durch verschiedene vorgängige Operationen, wurde das Vorliegen eines ungewöhnlichen äusseren Faktors verneint (BGE 121 V 35).

Das Gericht hat einen Verkehrsunfall, der sich während der Mittagspause ereignete, als der Versicherte seinen Arbeitsort zur Erholung verlassen hatte, als Wegunfall und damit als Nichtberufsunfall qualifiziert. Ferner hat es mit Bezug auf einen ausländischen Arbeitnehmer ohne Arbeitsbewilligung, der nach einem halben Arbeitstag verunfallte, die zur Festsetzung des versicherten Verdienstes anwendbare Methode bestimmt (Urteil X vom 14. Dezember). Das Kürzungsverbot bei Grobfahrlässigkeit gemäss dem Übereinkommen IAO Nr. 102 und der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit findet nur bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten Anwendung. Ob der Begriff "Arbeitsunfälle" auch Wegunfälle umfasst, beurteilt sich mangels einer Definition in den Abkommen nach innerstaatlichem Recht. Danach zählen die Wegunfälle in der Regel zu den Nichtberufsunfällen (BGE 121 V 40).

Die Kürzung der Invalidenrente wegen eines krankhaften Vorzustandes gemäss Art. 36 Abs. 2 Satz 2 UVG setzt voraus, dass die Gesundheitsschädigung vor dem Unfall eine längerdauernde, erhebliche Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zur Folge hatte und damit invalidisierenden Charakter aufweist. Die Frage, ob die Gesundheitsschädigung in zeitlicher Nähe zum Unfall liegen muss, damit eine Rentenkürzung zulässig ist, wurde offengelassen. Im beurteilten Fall wurde die Kürzung der Invalidenrente als unzulässig erachtet, weil mit dem psychischen Krankheitsbild vor dem Unfall nie eine längerdauernde Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit verbunden war (Urteil H. vom 15. November).

Hinsichtlich Kürzung der Geldleistungen bei Grobfahrlässigkeit hat das Gericht erkannt, dass das Nichttragen des Schutzhelms durch einen Mofafahrer eine die Kürzung von Versicherungsleistungen rechtfertigende Grobfahrlässigkeit darstellt (BGE 121 V 45).

Art. 20 Abs. 2 UVG, der die Komplementärrenten zum Gegenstand hat, ist auf weibliche Versicherte, die an einer Ehepaarrente der AHV/IV teilhaben, nicht anwendbar. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen von Art. 31 Satz 2 UVV, der als gesetzmässig erachtet wurde, gelangen die Generalklausel des Art. 40 UVG und die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum Tragen (BGE 121 V 130 und 137).

Schliesslich nahm das Gericht zur Tragweite der Informationspflichten von Versicherer und Arbeitgeber, insbesondere hinsichtlich der Abredeversicherung, sowie zur Beweislast und zu den Folgen der Verletzung der Informationspflicht Stellung (BGE 121 V 28).

g. Militärversicherung

Das Gericht äusserte sich zu den Voraussetzungen, unter denen rechtskräftig festgelegte altrechtliche Renten der Militärversicherung im Sinne der gemäss BGE 110 V 117 geänderten Rechtsprechung anzupassen sind (BGE 121 V 157).

h. Erwerbsersatzordnung

In diesem Bereich wurden dem Gericht keine Fälle von besonderem Interesse unterbreitet.

i. Familienzulagen in der Landwirtschaft

Der einzige Fall, der vom Gericht auf diesem Gebiet zu beurteilen war, ist nicht von besonderem Interesse.

k. Arbeitslosenversicherung

Das Gericht hat bei der Ermittlung der Beitragszeit den Begriff des Beitragsmonats bei unregelmässig arbeitenden Versicherten umschrieben und den Anwendungsbereich von Art. 11 Abs. 2 AVIV festgelegt. Es hat erklärt, dass unter dem Begriff "Monate" in Art. 37 Abs. 2 AVIV Beitragsmonate, in Art. 37 Abs. 3^{bis} AVIV hingegen Kalendermonate zu verstehen sind. Ferner hat es eine vom Richter auszufüllende unechte Lücke bejaht, da die Festsetzung des Bemessungszeitraumes nach Art. 37 Abs. 3 AVIV (unter Berücksichtigung von Art. 11 AVIV) zu einem verfassungswidrigen Ergebnis (Art. 34^{novies} BV) führen würde. Schliesslich hat es festgestellt, dass kein Bundesrecht verletzt wird, wenn bei den letzten zwölf Monaten im Sinne von Art. 37 Abs. 3^{bis} AVIV jene Monate unberücksichtigt bleiben, in denen der Versicherte keine Beschäftigung ausübte (BGE 121 V 165).

Zur Beurteilung der Frage, ob das von einem Versicherten mit einer Teilzeitbeschäftigung erzielte Einkommen im Sinne von Art. 16 Abs. 1 lit. e AVIG lohnmässig zumutbar ist, ist das auf der Grundlage des versicherten Tagesverdienstes gemäss Art. 40a AVIV berechnete Taggeld mit dem Bruttotagesverdienst zu vergleichen. Ist dieser tiefer als das Bruttotaggeld, handelt es sich um Zwischenverdienst mit der Folge, dass die Voraussetzungen für einen Differenzausgleich nach Art. 24 Abs. 2 und 3 AVIG erfüllt sind. Andernfalls liegt eine lohnmässig zumutbare Arbeit vor, und für die Annahme eines Zwischenverdienstes bleibt kein Raum (BGE 121 V 51).

Bezüglich Kurzarbeitsentschädigung für Arbeitnehmer öffentlichrechtlicher Institutionen wurde erkannt, dass die Verkürzung der Arbeitszeit in der Hauptwerkstätte eines Verkehrs- und Transportunternehmens als Folge der Subventionskürzung des Bundes keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung begründet (Urteil Rh.B. vom 7. September). In einem weiteren Urteil hielt das Gericht fest, in Anbetracht der vielfältigen Aufgaben der öffentlichen Hand könne im konkreten Einzelfall nicht zum vornherein ausgeschlossen werden, dass das Personal öffentlicher Betriebe die Anspruchsvoraussetzungen auf Kurzarbeitsentschädigung erfülle. Im Hinblick auf den Zweck der Entschädigung, der darin besteht, durch Kurzarbeit das wirtschaftliche Risiko auszugleichen, welches dem Personal durch Arbeitsplatzverlust und den dem Betrieb eigenen Risiken (Konkurs, Betriebsschliessung) droht, ist entscheidend, zu wissen, ob durch die Zuspreehung der Entschädigung kurzfristig eine Entlassung oder eine Nichtwiederwahl verhindert werden kann (Urteil Gemeinde X vom 28. Juni).

Eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung kann nicht in Anwendung von Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG ausgesprochen werden, wenn der Versicherte aus einem Kurs gewiesen wird, den er aus eigenem Antrieb und mit Zustimmung der kantonalen Amtsstelle besucht hat (BGE 121 V 58).

Eine Versicherte, die eine bisher ausgeübte Teilzeitbeschäftigung erweitern will, kann sich nicht auf die Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit gemäss Art. 14 Abs. 1 AVIG berufen. Im beurteilten Fall waren mangels eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Befreiungsgrund und der Notwendigkeit der Erweiterung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit auch die Voraussetzungen von Art. 14 Abs. 2 AVIG nicht erfüllt (Urteil R. vom 28. Dezember).

Betreffend der Rechtmässigkeit von Einarbeitungszuschüssen "für Selbständigerwerbende" hat das Gericht festgestellt, dass es nach der anwendbaren Gesetzgebung an einer Rechtsgrundlage für die Zusprechung solcher Leistungen durch die Arbeitslosenversicherung fehlte. Es hat die Verfügung, mit welcher Zuschüsse dieser Art einer Versicherten im Rahmen eines vom BIGA durchgeführten "Pilotversuchs" ausgerichtet wurden, als nichtig erklärt (Urteil F. vom 27. September).

Die Insolvenzenschädigung deckt weder Forderungen aufgrund einer ungerechtfertigten fristlosen Entlassung des Arbeitnehmers noch Forderungen aufgrund einer Kündigung zur Unzeit, wenn der Arbeitnehmer keine Arbeit geleistet hat (Urteil J. vom 27. November).

Im Kanton Solothurn haben Arbeitslose an Oster- und Pfingstmontag Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (Urteil T. vom 19. Dezember).

2. Verfahren

In einem Prozess, in welchem die Zustellung einer Verfügung umstritten war, setzte das Gericht die Beweisanforderungen im Rahmen der Massenverwaltung fest (BGE 121 V 5).

Es hat im weiteren erkannt, dass Zwischenverfahren betreffend den Ausstand von Gerichtspersonen im kantonalen Beschwerdeverfahren grundsätzlich kostenfrei sind, und Regeln für die Kostenpflicht im Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht aufgestellt, wenn sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen eine kantonale Zwischenverfügung richtet, die in einem Leistungsprozess ergangen ist (BGE 121 V 178).

Im Verfahren der obligatorischen Unfallversicherung hat das Gericht das Recht eines Versicherten auf Teilnahme an einem Augenschein anerkannt, bei welchem Schallimmissionsmessungen am Arbeitsplatz durchgeführt wurden (BGE 121 V 150).

3. Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Nach jüngster Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist Art. 6 Ziff. 1 EMRK bei Beitragsstreitigkeiten im Sozialversicherungsbereich anwendbar. Der Entscheid in der Sache bei gleichzeitiger Beseitigung des Rechtsvorschlages ist ein Vorgehen, das Art. 58 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK nicht widerspricht (BGE 121 V 109).

C. STATISTIK 1995

1. Natur der Streitsache

	Erledigung in den Vorjahren				Erledigungsarten						Mittlere Prozessdauer in Monaten				
	1991	1992	1993	1994	Übertrag von 1994	Eingang	Total anhängig	Erledigt	Übertrag auf 1996	Nicht- eintreten		Abschrei- bung	Guttheissung	Rück- weisung	Abwei- sung
a. Alters- und Hinterlas- senenversicherung	248	305	332	366	210	355	565	338	227	73	11	43	37	174	7,5
b. Invalidenversicherung	426	480	461	412	189	424	613	372	241	25	10	62	58	217	6,5
c. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	61	67	73	71	46	75	121	65	56	10	4	12	7	32	6,5
d. Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	40	40	43	66	44	55	99	38	61	1	3	8	6	20	9,5
e. Krankenversicherung	152	175	185	202	136	183	319	203	116	48	6	39	24	86	8,5
f. Unfallversicherung (einschl. Verhütung von Berufskrankheiten)	142	131	189	223	145	242	387	189	198	19	3	24	36	107	8,0
g. Militärversicherung	17	18	21	13	8	10	18	9	9	--	1	1	1	6	9,5
h. Erwerbsersatzordnung	5	3	6	3	--	2	2	2	--	--	--	1	1	--	2,5
i. Familienzulagen in der Landwirtschaft	--	2	2	2	--	1	1	1	--	--	--	--	--	1	3,5
k. Arbeitslosenversicherung	67	116	168	294	157	352	509	313	196	40	9	56	32	176	6,0
Total	1158	1337	1480	1652	935	1699	2634	1530	1104	216	47	246	202	819	7,0
						1)		2)	3)						4)

1) Davon eingereicht durch Versicherte: 1372, durch Versicherungsträger bzw. Aufsichtsbehörde: 327

Aufteilung nach Sprachen: deutsch 1032 = 61 %; französisch 479 = 28 %; italienisch 188 = 11 %

2) Hievon nach Art. 36a OG: 424

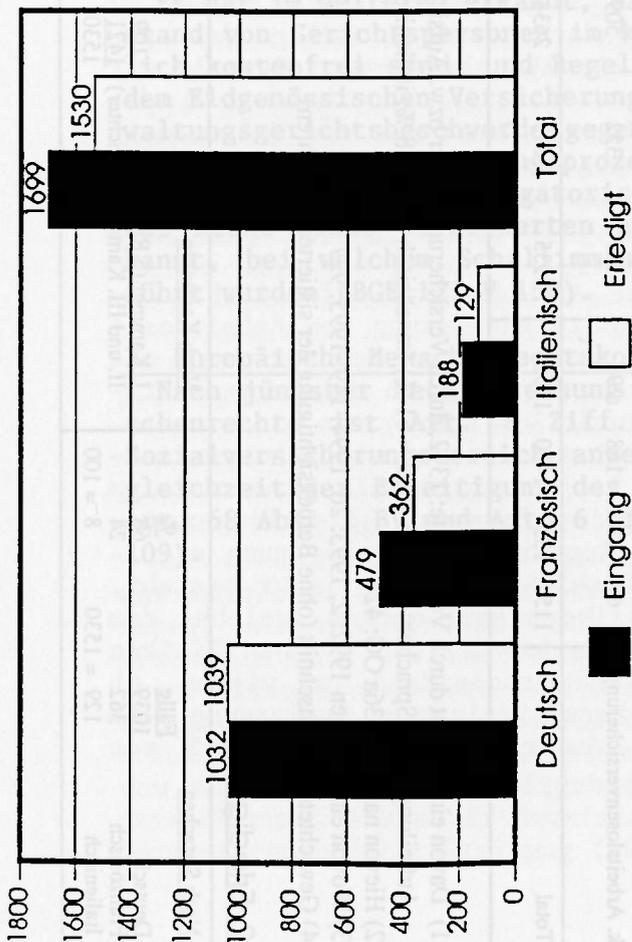
3) Wovon eingegangen 1992: 2; 1993: 26; 1994: 149; 1995: 927

4) Gewichteter Durchschnitt (ohne Berücksichtigung der sistierten Verfahren)

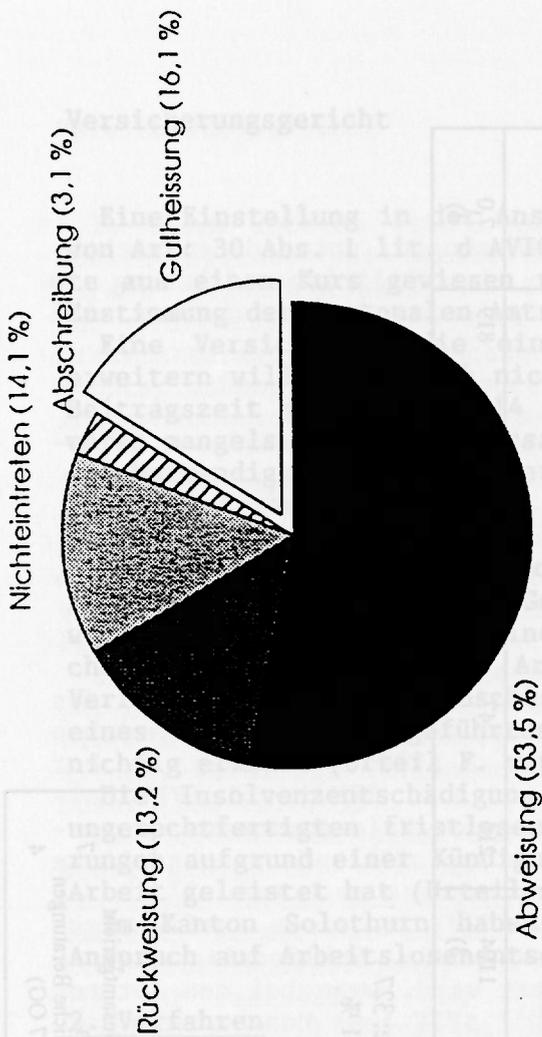
2. Erledigung

Nach Sprachen	Fälle	%	Nach Kammern	Vom Gesamtgericht beraten Öffentliche Beratungen (Art. 17 OG)
Deutsch	1039	68	I. Kammer (5 Richter)	7
Französisch	362	24	II. und III. Kammer (3 Richter)	4
Italienisch	129 = 1530	8 = 100	1421 1530	

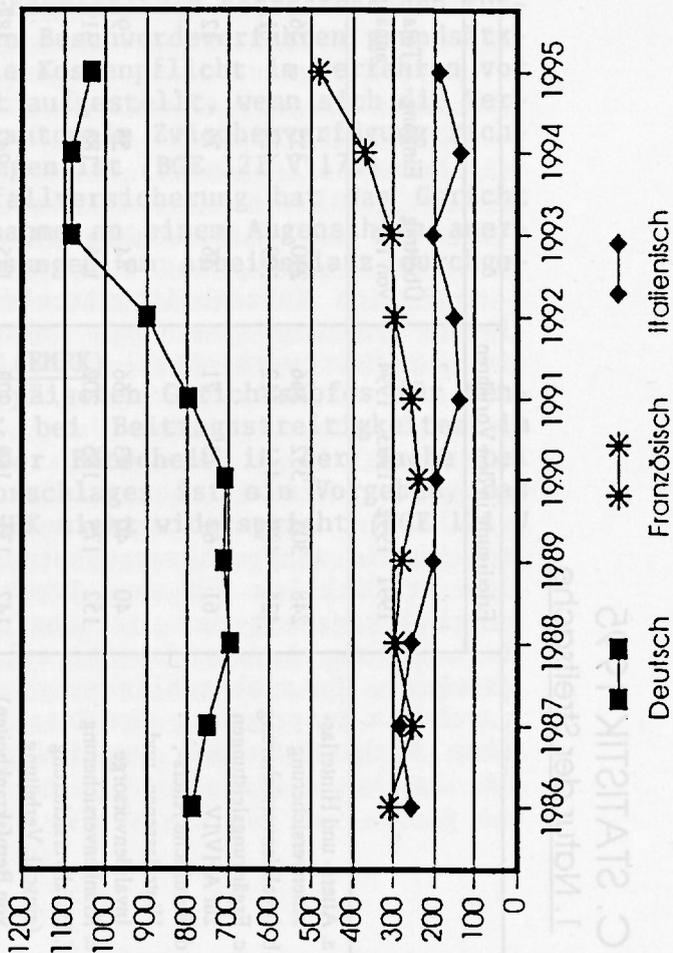
a) Streitsachen nach Sprachen 1995



b) Erledigungsarten 1995



c) Eingegangene Streitsachen nach Sprachen



d) Eingänge, Erledigungen, Übertrag

